

geklärte Bild des Gottessohnes erreicht wie aber auch — und das ist ein weiterer sehr bemerkenswerter Beitrag des Buches — die vom frühen Germanentum überkommene persönliche Geisteshaltung. Sie sah in Maria unter allen Erlösten mehr wie vorher das persönliche Ideal des Strebens, persönlicher als es die bisherige, mehr verobjektivierte Stellung im Heilswerk zuließ, und damit den Stützpunkt des menschlich tiefen Vertrauens auf ihre Vermittlung bei ihrem Kind. Interessanterweise hat darin die besonders seit Aupertus aufkommende Bewunderung der menschlichen Züge zwischen Mutter und Kind in liebevoller gegenseitiger Umarmung und mütterlicher wie kindlicher Zärtlichkeit viel beigetragen (2. Kap.). Diese liebevolle Gegenseitigkeit hat verhindert, daß Mariens Mittlerstellung eine absolute wurde. Gut betont Sch., daß Mariens Anteil an der Erlösung selbst deutlich abgelehnt wurde. Ihre Mittlerschaft bezieht sich allein auf die Zuteilung der Früchte des Wirkens ihres Kindes und auf die Fürbitte darum. Es ist sehr wichtig zu sehen, wie so das individualisierte Marienbild nicht nur nichts von der dienenden Stellung im Heilswerk verlor, sondern noch tiefer in es dienend hineingebaut wurde. Damit ist ein Vorwurf, der immer wieder der dogmatischen Entwicklung der Marienauffassung in der katholischen Kirche gemacht wurde, eindeutig historisch entkräftet.

Es ist erklärlich, daß so auch der *immerwährenden Jungfrauschaft* Mariens eine theologisch vertiefende Betrachtung geschenkt wurde (4. Kap., 166—237). Dabei hat besonders der Streit zwischen Ratramnus und Radbertus die Sicht dahin verbreitert, daß die Jungfräulichkeit nicht so sehr im körperlichen Element als in der Gesamtkonstitution der Gottesmutter bei Radbert gesehen ist. Das ganze Geschehen der Geburt des Herrn ist ins Ewige gehoben, ohne das Irdische zu verlassen, wie es der Geburt — wunderbar nach Gottes Plan — des Gottessohnes entsprach. So kommt auch nach Sch. Radbert aus dieser Schau der Heilsordnung dem Geheimnis der *Immaculata* nahe (5. Kap., 238—344). Es sind das dogmatisch und dogmengeschichtlich höchst wertvolle Ausführungen, da sie in das Innere des Heilsplanes und seiner konkreten Durchführung in Gottes Willen einführen, den wir ja nur aus den konkreten Geschehnissen, nicht a priori, deuten und erkennen können.

Das gilt in gleicher Weise von den Ausführungen über die Lehre von der leiblichen *Himmelfahrt Mariens* in dieser Zeit. Viele Ideen, die später Ps.-Augustinus sammelte, findet Sch. in der Karolingerzeit, besonders bei Radbertus vorbereitet im oben gezeichneten Marienbild und in der neu erfaßten heilsgeschichtlich individualisierten Stellung Mariens. So etwa die Parallele *caro Christi = caro Maria*, die so wichtig werden sollte für die leibliche Aufnahme dieses Fleisches in den Himmel. Daß die Zeit dabei noch nicht zu einem festen Ergebnis in dieser Streitfrage kam, sondern nur mehr zu einer positiveren Stellungnahme im Zweifel, kam von der so starken Betonung des historischen Vorganges, den niemand als solchen nachweisen konnte, da das leere Grab höchstens die Unverweslichkeit, nicht aber das Sein droben beim Kind belegen konnte. Dazu kommen aber noch Gründe des scharfen Ablehnens der Apokryphen. Langsam aber wirken sich die inneren theologischen Gründe für die auch leibliche Aufnahme stärker aus, besonders da der Einfluß der spanischen Liturgie sich bemerkbar machen konnte. Einen direkten Einfluß der mehr fortgeschrittenen griechischen Theologie konnte hier Sch. aber nicht feststellen. Im übrigen war das Grundanliegen der Zeit, die Fürbitte Mariens und ihr Idealbild für das eigenen Leben ja auch bereits in ihrer *Königinidee* droben am Throne ihres Sohnes erfüllt. In diesem Titel schaffte sich die ganze Verehrung des gläubigen Volkes ein faßbares Symbol (6. und 7. Kap., 345—497).

So ist die Untersuchung nicht bloß ein dogmengeschichtlich, sondern noch mehr ein dogmatisch wertvolles Werk geworden. Vieles, was damals theologisch begründet und aus der Tradition der Patristik und der Schrift vertiefend weitergedacht wurde, gibt auch heute noch echte Anregung.

H. Weisweiler S. J.

Calvez, J. Y., et Perrin, J., *Église et Société Économique; Enseignement des Papes de Léon XIII. à Pie XII. (1878—1958)* (Théologie, 40). gr. 8° (578 S.) Paris 1959, Aubier.

Die Arbeit der beiden Verfasser stellt den groß angelegten Versuch dar, die von den Päpsten seit Leo XIII. in zahlreichen Verlautbarungen Stück um Stück aufgebaute Soziallehre der Kirche in bezug auf die *Wirtschaftsgesellschaft* zu einem ge-

schlossenen System zusammenzufassen. Was sie geschaffen haben, ist unzweifelhaft eine beachtliche Leistung. Bereits der Aufbau läßt die Vorzüge des esprit latin in Erscheinung treten. Vier Kapitel bilden sozusagen den Unterbau: 1. Kirche und Gesellschaft überhaupt, 2. Offenbarung und Naturrecht, 3. Zuständigkeit der Kirche und deren Grenzen, 4. die wichtigsten päpstlichen Verlautbarungen. Drei weitere Kapitel behandeln die Grundsatzfragen: 5. Person und Gesellschaft, 6. die Lehre von der Gerechtigkeit, 7. das Verhältnis von Gerechtigkeit und Liebe. In diesen Kapiteln bieten die Verf. ihr Bestes; sie sind ausgezeichnet durch begriffliche Schärfe und klare, durchsichtige Gedankenführung. Was insbesondere die Lehre von der Gerechtigkeit angeht, entwirrt die Art, wie sie auf Thomas v. Aq. zurückgreifen, ganze Knäuel gängiger Unklarheiten und daraus entspringender Streitigkeiten. Weit weniger befriedigend sind die Ausführungen der übrigen Kapitel, in denen die Verf. sich speziell der Wirtschaftsgesellschaft zuwenden.

Die Überleitung zum engeren Bereich der Wirtschaft vermittelt Kap. 8: 'le besoin', über den Menschen als *bedürftendes* Wesen und — wie soll man nun verdeutschen: seine Bedürfnisse oder seinen Bedarf? —, worauf 9. das Eigentum und 10. die Arbeit folgt. Die vielerörterte Streitfrage, ob Leo XIII., indem er das Eigentum als naturrechtliche Institution erklärte, sich in Gegensatz zu Thomas gestellt habe, wird mit keinem Wort auch nur angedeutet. Statt dessen wird mit ebensoviel Scharfsinn wie Eleganz eine Auslegung des hl. Thomas vorgetragen, die auch ihn in eindeutiger Weise die gleiche Lehre vom Eigentum vertreten läßt. Allerdings wird dazu ein Begriff des Eigentums eingeführt, der gewissermaßen zwischen dem *usus communis* und der *administratio et dispensatio particularis* liegt. Man wird bezweifeln dürfen, ob dies dem Sprachgebrauch überhaupt und insbesondere demjenigen des hl. Thomas einerseits, Leos XIII. andererseits entspricht. Wie dem auch sei, man kann schwerlich die Anerkennung versagen, daß die Verf. hier einen interessanten und in ihre Gesamtkonzeption sich ausgezeichnet einfügenden Gedanken entwickelt haben. Erfreulich ist, daß sie dem (sachlichen) Eigentum die (persönliche) Arbeit — auch was den zugemessenen Raum angeht — gleichgewichtig zur Seite stellen. Allerdings vermag gerade dieses Kap. nicht zu befriedigen. Die Arbeit — auch wenn man in Rechnung stellt, daß wir uns hier bereits bei der Wirtschaftsgesellschaft befinden und daher auch nur von der Arbeit im Raume der Wirtschaft die Rede ist — wird wesentlich als die Bewältigung der äußeren Natur durch den Menschen, als *deren* Hereinholung in den Sinnbereich und in die Zielordnung des in die übernatürliche Heilsordnung erhobenen Menschen gewürdigt. Das ist gewiß ein schöner, theologisch fruchtbarer Gedanke (die theologische Umprägung eines Gedankens von Karl Marx?). Nichtsdestoweniger kommt so eine andere, sowohl für den natürlichen als auch für den übernatürlichen Bereich noch bedeutsamere Seite der Arbeit nicht zu ihrem Recht: was die Arbeit für den Menschen selbst bedeutet (*omne agens agendo perficitur*). Mit vollem Recht sprechen wir davon, daß der Mensch in seiner Arbeit und seinem Werk sich selbst erlebe, ja — wenn auch vielleicht gegen diesen sprachlichen Ausdruck gewisse Einwendungen zu Recht erhoben werden können — von der Selbstverwirklichung des Menschen, und verlangen, daß der Mensch in seiner Arbeit — gerade auch in seiner Erwerbstätigkeit im Raume der Wirtschaft — nicht der Selbstentfremdung verfallende, sondern zu seiner Selbstverwirklichung gelange. Daß diese Seite der Arbeit nicht zu ihrem Recht kommt, erklärt sich vermutlich daraus, daß die Verf. das Bedürfnis (*le besoin*) als den Aufhänger benutzen, an dem sie die Wirtschaftsgesellschaft und den gesamten wirtschaftlichen Bereich aufhängen. — Ein weiterer wesentlicher Mangel des Kapitels über die Arbeit ist dieser, daß Arbeit geradezu mit Lohnarbeitsverhältnis gleichgesetzt und so eine absolute Kategorie stillschweigend und unbemerkt zu einer historisch-kontingenten verengt wird. Dieser Fehler setzt sich durch alle weiteren Ausführungen fort: aus der Wirtschaftsgesellschaft schlechthin wird die auf dem Zusammenspiel der beiden gesellschaftlichen Gruppen „Kapital und Arbeit“ beruhende Wirtschaftsgesellschaft der sogenannten kapitalistischen Länder. Zweifellos haben die Päpste Leo XIII. und Pius XI. sich hauptsächlich (nicht ausschließlich!) zu diesem Typus einer Wirtschaftsgesellschaft geäußert, aber nichts liegt ihnen ferner, als diese Spielart einer Wirtschaft und Wirtschaftsgesellschaft mit *der* Wirtschaft und *der* Wirtschaftsgesellschaft schlechthin gleichzusetzen. Die Verf. mögen einwenden, daß auch sie das (*explicite!*) nicht tun; tatsächlich aber tragen sie zahlreiche Ableitungen mit dem Anschein der Allgemein-

gültigkeit vor, denen in Wahrheit nur für eine Wirtschaft und Wirtschaftsgesellschaft kapitalistischen Typs Gültigkeit zukommt. Scheinbar im Widerspruch damit steht, daß in Kap. 11 der *naturelle* oder güterwirtschaftliche Kapitalbegriff entwickelt wird; im Ergebnis aber läuft dies darauf hinaus, den historisch-kontingenten, aber eben deswegen gesellschaftlich relevanten Kapitalbegriff der kapitalistischen Wirtschaftsweise mit ihm zusammenfallen und so verschwinden zu lassen oder mindestens — wie dies schon die sogenannten Kölner Richtlinien von 1925 taten — in völlig unzulässiger Weise zu verharmlosen.

Nachdem in Kap. 8 der menschliche Bedarf den Aufhänger abgegeben hatte, an dem die Wirtschaft aufgehängt wurde, wird in Kap. 12 der *Tausch* (Leistungsaustausch) als die Grundlage aller gesellschaftlichen Wirtschaft bzw. Wirtschaftsgesellschaft eingeführt; von da aus ist es dann kein weiter Schritt mehr, die Wirtschaft als Marktgeschehen, die Wirtschaftsgesellschaft als Marktgesellschaft zu deuten. So gewiß nun in der arbeitsteiligen Wirtschaft der Leistungsaustausch von denkbar größter Bedeutung ist, so muß doch festgehalten werden, daß es gesellschaftliche Wirtschaft bereits *vor* den Tauschhandlungen gibt und *ohne* Tauschhandlungen geben kann. Eine geschlossene Familien- oder Großfamilien-(Sippen-)Wirtschaft ist echte gesellschaftliche Wirtschaft; sie beruht auf Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung, kommt aber völlig ohne Tauschgeschäfte aus; dasselbe gilt von den namentlich im Mittelalter so überaus bedeutsamen Wirtschaftseinheiten klösterlicher Gemeinschaften. Gesellschaftliche Wirtschaft beruht ihrem Wesen nach auf Kooperation; Leistungsaustausch, Katallaktik, synallagmatische Rechtsgeschäfte unter der Herrschaft des Äquivalenzprinzips, Markt und Preisbildung sind begrifflich gesehen nur akzidentell. Eher wird man den Verf. wieder folgen können, wenn sie in Kap. 13 das Unternehmen (vielleicht müßte man aber doch richtiger sagen: den Betrieb) als Grundform gesellschaftlichen Wirtschaftens hinstellen. In diesem Kapitel finden sich interessante Ausführungen zur Frage des Mitbestimmungsrechts. Bekanntlich hat Pius XII. mit außerordentlichem Nachdruck betont, das Unternehmen sei seiner Natur nach weder ein öffentlich-rechtliches Gebilde noch eine „Gesellschaft“, um damit klarzustellen, daß mit solcher Begründung kein Rechtsanspruch auf Mitbestimmung geltend gemacht werden könne. Die Verfechter des Mitbestimmungsrechts — wenigstens in Deutschland — waren sich bewußt, dem Unternehmen niemals eine dieser ihm vom Papst abgesprochenen Eigenschaften zugeschrieben und noch viel weniger daraus einen Anspruch auf Mitbestimmung der Belegschaft oder wessen sonst hergeleitet zu haben; man fragte sich daher, wohin der Papst ziele. Die Verf. meinen, Pius XII. habe in diesem Zusammenhang unter ‚société‘ eine Gemeinschaft verstanden von der Art der Volksgemeinschaft (Gemeinschaft des staatlich geeinten Volkes), in der die Rechtsstellung der Glieder unmittelbar aus ihrer Gliedschaft erfließt, also nicht erst in ihren Leistungen für die Gemeinschaft gründet. Selbstverständlich ist eine solche Vorstellung vom Unternehmen unsinnig; ob sie irgendwo vertreten worden ist und der Papst wirklich sie treffen wollte, sei dahingestellt. Näher liegt jedenfalls die Vermutung, der Papst habe dem Irrtum entgegenzutreten wollen, das Lohnarbeitsverhältnis als solches sei verwerflich und aus diesem Grunde könnten die Arbeitskräfte eines Unternehmens zu diesem nur in einem gesellschaftsrechtlichen Verhältnis stehen (als „Mitunternehmer“, Teilhaber oder dergleichen).

Zu den folgenden Kapiteln (14—19) nur noch einige Bemerkungen betreffend Klassengesellschaft, Klassenkampf und Klassenauseinandersetzung. Hier scheinen die Verf. die Gedanken Pius' XI. weit verfehlt zu haben und aus dessen nüchternem Realismus in die Utopie abzugleiten. Einzuräumen ist, daß sich hier eine große sprachliche Schwierigkeit auftut, indem das französische ‚classe‘ ein farbloser Ausdruck ist, während das deutsche „Klasse“ eine ganz profilierte Bedeutung hat. Die Franzosen haben der Enzyklika ‚Quadragesimo anno‘ (Q. a.) vorgeworfen, ihr mangelnde *esprit latin*, m. a. W., Pius XI. bewege sich in den Begriffen und Gedankenbahnen der deutschen (genauer deutschsprachigen) katholischen Sozialwissenschaftler. Für den Fragenkreis Klasse, Klassenkampf, Klassenauseinandersetzung trifft dies anerkanntermaßen zu und läßt sich genau belegen. Wie schon der damalige Nuntius Pacelli auf dem Freiburger Katholikentag 1929, so hat Pius XI. 1931 in Q. a. die von G. Gundlach erarbeiteten, erstmalig in den berühmten Artikeln „Klasse“ und „Klassenkampf“ des Staatslexikons der Görresgesellschaft (⁶III [1929], Sp. 383 bzw. 394 ff.) niedergelegten Erkenntnisse übernommen und sich zu eigen gemacht. Zieht

man diese Gundlachschen Ausführungen zu Rate, so kommt man zu einer wesentlich anderen Interpretation dieser entscheidenden Stelle von Q. a. Die Verf. scheinen der Meinung zu sein, Interessengegensätze gebe es nur, solange die Gerechtigkeit verletzt sei oder doch der Wille bestehe, sie zu verletzen; ebensolange sei Machtanwendung zur Selbstverteidigung (autodéfense) zulässig, dagegen nicht mehr in einer nach den Forderungen der Gerechtigkeit geordneten Gesellschaft. So wollen sie beispielsweise — m. E. im klaren Widerspruch zum Wortlaut der Enzyklika — Gewerkschaften nur als vorübergehende Notbehelfe zulassen, die in einer berufsständisch geordneten Wirtschaftsgesellschaft kein Daseinsrecht mehr hätten. Pius XI. dachte realistischer! Er wußte, daß es immer Interessen und daher auch Interessengegensätze geben wird und daß diese — ebenso wie die Macht! — an sich nichts Böses sind. Überdies sind längst nicht alle Interessengegensätze justiziabel, was ja zur Voraussetzung hätte, daß es für sie eine — und nur diese eine! — durch die Gerechtigkeit gebotene Lösung gäbe. In den weitaus meisten Fällen ist aber eine Vielzahl von Lösungen mit der Gerechtigkeit vereinbar. Solange Menschen Menschen sind, wird in solchen Fällen in aller Regel nicht die selbstlose Liebe dem Interessengegner die für diesen günstigste Lösung anbieten, sondern werden beide Teile, soweit sie es vermögen, d. h. soweit ihre Stärke dazu ausreicht, ihr Eigeninteresse durchsetzen, und wir werden es schon als eine sehr große Errungenschaft anzusehen haben, wenn sie sich dabei in den von der Gerechtigkeit gezogenen Grenzen halten.

Ein umfangreicher Anhang des Werkes behandelt das Aufkommen und den Bedeutungswandel des Ausdrucks „soziale Gerechtigkeit“. Deutsches Schrifttum ist berücksichtigt; dennoch sucht man vergeblich nach der von G. Gundlach eingeführten Sinnggebung, der einzigen bisher vorliegenden, die sachlich etwas Neues bietet und damit die Einführung des neuen Ausdrucks überzeugend rechtfertigt.

Ungeachtet dieser und zahlreicher anderer Ausstellungen, die man machen könnte, stellt das Werk der beiden Verf., an dessen Vorarbeiten eine größere Zahl von Mitbrüdern beteiligt war, eine Leistung von hohem Rang dar, vor allem in den spekulativen Teilen.

O. v. Nell-Breuning S. J.